

sofern völlig der Willkür des Generalstaatsanwalts unterworfen, wenn dieser das Verfahren vor das Oberste Gericht in erster und gleichzeitig letzter Instanz bringen will.

Die sowjetzonale Staatsanwaltschaft ist durch die „Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. 9. 1951 (GBl. 1951 Seite 877) aus der Justizverwaltung herausgelöst und verselbständigt worden. Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer hat die Befugnis erhalten, alle Staatsanwälte einzustellen und zu entlassen. Die Verordnung, die die Unterschriften des Ministerpräsidenten Grotewohl und des Justizministers Fechner trägt, hebt teilweise den Artikel 132 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf. Dies hätte nach Artikel 83 der Verfassung nur im Wege der Gesetzgebung geschehen können und auch dann nur, wenn zwei Drittel der Volkskammerabgeordneten bei der fraglichen Sitzung anwesend gewesen wären und wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten der Verfassungsänderung zugestimmt hätten. Am 27. 3. 1952 beschloß der sowjetzonale Ministerrat „Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“ (Ministerialblatt der DDR 1952 Seite 35). Dem Generalstaatsanwalt der Sowjetzone wird durch diesen Beschluß die Aufsicht über alle Untersuchungen übertragen, die in Strafsachen von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden. Gleichzeitig erhält der Generalstaatsanwalt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten der Zone, ist jetzt also aufsichtführende und anweisende Stelle gegenüber der Polizei in den Angelegenheiten des Strafvollzuges. Dieser Ministerratsbeschuß hatte zur Folge, daß die Volkskammer am 23. Mai 1952 das seit längerer Zeit im Entwurf fertiggestellte „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ einstimmig annahm. In der Präambel wird betont, daß es die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft sei, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Die Staatsanwaltschaft ist nach diesem Gesetz „ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat.“ Nach § 10 übt der Generalstaatsanwalt

„die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger“.

Der Generalstaatsanwalt hat zur Durchführung dieser seiner Aufgaben durch das Gesetz alle erforderlichen Vollmachten in die Hand bekommen. Mit diesem Gesetz ist eine Entwicklung abgeschlossen, die seit langem in der Sowjetzone angestrebt und mit der „Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz“ vom 27. 9. 1951 offiziell eingeleitet wurde. Es ist nunmehr ein Zustand geschaffen worden, der der in der Sowjetunion geltenden Regelung entspricht. Hier heißt es im Artikel 113 der sowjetischen Verfassung:

„Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.“

Mit dem 1. 6. 1952, dem Tage des Inkrafttretens des „Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ ist die Sowjetisierung des Strafrechts auf dem Gebiet der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges vollends durchgeführt.

Die Justizverwaltung der Sowjetzone hat nunmehr also ihre Aufsichtsbefugnisse über die Staatsanwaltschaft eingeübt und beschränkt sich in ihrer Tätigkeit auf die Kontrolle der Rechtsprechung und die Personalpolitik. Letztere vollzieht sich seit dem Jahre 1945 unter dem Gesichtspunkt der „Demokratisierung der Justiz“. Diese Personalpolitik hatte zur Folge, daß die akademischen Juristen mehr und mehr aus den Richter- und Staatsanwaltschaften verdrängt wurden und den „Volksrichtern“ weichen mußten. Ende des Jahres 1951 waren 72 Prozent aller Richter Volksrichter, während in der Staatsanwaltschaft nur noch sieben Prozent Volljuristen beschäftigt waren. Sämtliche wichtigen Positionen sind mit Angehörigen der SED besetzt. Es gibt nur noch einen Oberstaatsanwalt, der nicht der SED angehört; bei den Landesstaatsanwälten und der Obersten Staatsanwaltschaft der Zone sind ausschließlich SED-Mitglieder